

**Zu Punkt :**

### **Wahl der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder**

---

An die Spitze der Wahlvorschrift für die Besetzung der Ausschüsse hat der Gesetzgeber in § 50 Abs. 3 GO NW die Einigung der Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag gestellt. Im Falle einer solchen Einigung – **die bisher in den vorhergehenden Räten immer erzielt wurde** – genügt der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses – gemeinsamen – Wahlvorschlags.

Wenn der Rat sich nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag verständigen kann, bleibt das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO erfolglos und es sind Wahlvorschläge einzubringen, über die nach den Grundsätzen des Zählverfahrens Hare/Niemeyer abzustimmen ist.

Hierzu stellen die Fraktionen -ggf. auch gemeinsame - Listen auf. Über diese Listen, auf denen die von den Fraktionen vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind, wird anschließend durch Ratsbeschluss in einem Wahlgang abgestimmt. Die Wahlstellen sind entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahl für einen Wahlvorschlag zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu verteilen, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Sind auch diese gleich, entscheidet das Los (§ 50 Abs. 3 GO).

Mit seinem Urteil vom 10.12.2003 (sog. „Tönisvorst-Urteil“ – 8 C 18.03 –, NWVBl. 2004, S. 183) hat das Bundesverwaltungsgericht entgegen der zuvor ergangenen Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 26.11.2002 – 15 A 662/02 –, NWVBl. 2003, S. 267) entschieden, dass zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes in einem Ausschuss gebildete, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig sind. Diese Auffassung begründet das Bundesverwaltungsgericht damit, die Ratsausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl mitentschieden haben. Die einzelnen Fraktionen hätten einen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl. Habe eine Fraktion demnach einen Anspruch auf mehrere Sitze in einem Ausschuss, könne sie diese auch beanspruchen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind Listenverbindungen – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen und Gruppen, über die diese geschlossen abstimmen, dann unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält, als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte. In diesem Fall dürfe die Ausschussbesetzung nicht nach dem – verfälschten – Wahlergebnis besetzt werden, sondern das Besetzungsverfahren müsse neu durchgeführt werden (BVerwG, a.a.O., S. 184, 186).

Damit ist der Spielraum der Ratsmitglieder bei der Ausschussbesetzung faktisch auf Null reduziert worden.

Die Wahl stellvertretender Ausschussmitglieder ist zweckmäßig und in der Praxis üblich, auch wenn die Gemeindeordnung hierzu keine Vorgaben enthält. **Wenn stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden sollen, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln (§ 59 Abs. 1 Satz 2 GO)**

Zulässig ist eine Konstruktion, nach der die auf einer Liste nicht als ordentliche Ausschussmitglieder berücksichtigten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Nennung jeweils die ordentlichen Mitglieder vertreten, die verhindert sind.

Unzulässig ist es aber, den einzelnen Fraktionen und Gruppen, die Regelung der Stellvertretung selbst zu überlassen, also z. B. keine Stellvertreter zu wählen und stattdessen die Stellvertreter von den Fraktionen und Gruppen benennen zu lassen.

















